

BGer 6B_481/2021 vom 14. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_481_2021

FR: TF 6B_481/2021 du 14 juillet 2021

IT: TF 6B_481/2021 del 14 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland stellte die vom Beschwerdeführer angestrebten Strafverfahren in drei separaten Verfügungen vom 26. Oktober 2020 ein. Auf die dagegen gerichteten Beschwerden trat das Obergericht des Kantons Bern in drei separaten Beschlüssen vom 15. April 2021 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich mit identischen Beschwerdeschriften an das Bundesgericht.

E. 2

Die Verfahren 6B_481/2021, 6B_482/2021 und 6B_483/2021 sind zu vereinigen.

E. 3

Der Beschwerdeführer reicht nur im Verfahren 6B_481/2021 eigenhändig unterzeichnete Eingaben ein. Bei den Verfahren 6B_482/2021 und 6B_483/2021 handelt es sich um Kopien. Insoweit fehlen die erforderlichen eigenhändigen Unterschriften im Original (Art. 42 Abs. 1 BGG). Aufgrund des Verfahrensausgangs ist von einer Rückweisung zur Verbesserung (Art. 42 Abs. 5 BGG) abzusehen. Ohnehin bestehen keine Zweifel an der Urheberschaft der Eingaben.

E. 4

Gemäss Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 383 Abs. 2 StPO).

Streitgegenstand sind ausschliesslich die Nichteintretensbeschlüsse. Vor Bundesgericht kann es daher nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz die Behandlung der kantonalen Beschwerden von der Bezahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen und auf die Beschwerden mangels Leistung der verlangten Sicherheit für allfällige Prozesskosten nicht eintreten durfte.

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Eingaben des Beschwerdeführers genügen diesen Anforderungen nicht, da daraus nicht hervorgeht, dass und weshalb die angefochtenen Beschlüsse gegen geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnten. Dass ihm das Recht auf einen unparteiischen und unvoreingenommenen Richter bzw. ein unparteiisches und unvoreingenommenes Gericht verwehrt und Verfahrensgarantien nicht gewährt worden sein sollen, ist weder substantiiert dargelegt noch ersichtlich. Das Vorbringen, die Vorinstanz habe seine Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege "haltlos" und "rechtswidrig" abgewiesen, erschöpft sich in einer blossen Behauptung. Dass und inwiefern seine Zivilklage nicht

aussichtslos sein soll bzw. er sich zur Nichtaussichtslosigkeit einer Zivilklage geäußert hätte (vgl. Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO), zeigt er nicht auf. Abgesehen davon ist auf das bundesgerichtliche Urteil 1B_20+21+22/2021 vom 3. Februar 2021 hinzuweisen. Darauf ist nicht zurückzukommen. Auf die Beschwerden ist mangels tauglicher Begründungen im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sind wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen. Der finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.